

Bund Freiheit der Wissenschaft e.V.

Bundesgeschäftsstelle



Anhörung zur Änderung des WissHG und des FHG vor dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des nordrhein-westfälischen Landtages am 1./2. Juli 1987

Schriftliche Stellungnahme des Bundes Freiheit der Wissenschaft e.V.

Im Ganzen gesehen gewährt die Neufassung des Hochschulrahmengesetzes einer Änderung des Landeshochschulgesetzes nicht so viel Spielraum, wie man sich nach den Jahren der überstürzten Reformen und allseits eingetretener Ernüchterung erwartet und gewünscht hätte. Das mag einer der Gründe sein, warum der Entwurf der Landesregierung und der Entwurf der CDU-Fraktion des Düsseldorfer Landtages zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW nicht sehr weit voneinander abweichen. Aus der Sicht des Hochschullehrers ist der Entwurf der CDU-Fraktion keineswegs immer vorzuziehen.

I.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen scheint die Hochschulautonomie und damit in Verbindung die Freiheit von Forschung und Lehre in Gefahr. Der § 5 über die Neuordnung des Hochschulwesens umschreibt in seiner bisherigen Fassung zum Teil Selbstverständliches. Der Entwurf der Landesregierung möchte ihn unverändert lassen; der CDU-Entwurf schlägt weitgehend stilistische Änderungen vor. Im Absatz 1 jedoch will er die Hochschulen als Mitträger der Hochschulreform vertreten sehen, so daß einerseits Reformen von der Landesregierung nicht mehr einseitig verfügt werden können, andererseits bei der heterogenen Hochschullandschaft in NRW die in diesem Falle mehr als lockere Zusammenarbeit der Hochschulen problematisch werden kann. Der Absatz 2,1 in der bisherigen Fassung über die gegenseitige Abstimmung der Studiengänge hat auf die einzelne Hochschule nicht dieselbe Auswirkung wie im CDU-Entwurf, wo diese Abstimmung vom Zusammenwirken der Hochschulen abhängig gemacht wird. Der Absatz 2,9 kommt der dahinter stehenden Tendenz näher. Wie diese in der alten Fassung schon gestellte Forderung in die Praxis umgesetzt werden kann, ist bekannt: "überregional ausgewogenes/ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen zu schaffen", bedeutet Regionalisierung und damit auf Uniformierung zielende

Nivellierung des Hochschulwesens. Indem der Entwurf der Landesregierung auf § 5 Abs. 3 über die Errichtung weiterer integrierter Gesamtschulen nicht verzichtet, ist er in diesem Konzept nur etwas konsequenter als der CDU-Entwurf.

Insgesamt steht dahinter die Tendenz, in den Hochschulen Dienstleistungsunternehmen für die Bedürfnisse einer Region zu sehen. Man versteht sie nur noch als berufliche Ausbildungsstätten. Selbstverständlich hat man nichts gegen Forschung - sie wird auch des öfteren erwähnt -, aber sie muß möglichst schnell in praktischen Nutzen umsetzbar sein, deshalb der Hinweis in § 5 Abs. 2,4/2,3 auf den Praxisbezug in der Lehre (vgl. auch § 85 Abs. 2), ohne zu bedenken, daß er noch lange nicht für jedes Fach gegeben ist oder bei der kausalen Wechselwirkung von Forschung und Lehre dazu führen kann, die Wahl der eigenen Forschungsarbeit der gerade gewünschten Lehre dienstbar zu machen. Von dieser Position her kann man in § 48 den Professor zur Lehre auch an einer anderen Hochschule ohne weiteres verpflichten. Auch ist dort in Abs. 2 von der Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung die Rede, ohne zu berücksichtigen, daß dann der Ausbildungsweg des Hochschullehrernachwuchses ungebührlich eingengt wird. Hier wird auch das Kooptationsrecht einer Hochschule tangiert und der Rechtsinhalt der "venia legendi" durch den etwas anderen Maßstab des Dienstverhältnisses ersetzt.

In § 5 Abs. 6 bzw. 5 ist von "fächerübergreifender Hochschuldidaktik", in § 25 und § 85 Abs. 2 von "hochschuldidaktischen Erkenntnissen" und in § 35 von "hochschuldidaktischen Zentren" die Rede. Bekanntlich besteht kein Konsens in der inhaltlichen Ausfüllung des Wortes "Hochschuldidaktik". Da es nicht zur Vermittlung von Kenntnissen, sondern auch nach Meinung einiger Auswahl von Erkenntnissen je nach Bedarf der Gesellschaft bedeuten kann (so daß ein hochschuldidaktisches Zentrum den sich schnell ändernden Bedarf der Gesellschaft festzustellen hätte), bedarf das Wort im Gesetzestext einer zumindest kurzen Kommentierung oder es könnte - was besser wäre - überhaupt fortfallen. Der Finanzminister freut sich, wenn ihm auf diese Weise eine Einsparungsmöglichkeit geboten wird.

II.

Das Pensum der §§ 6-10 über die Studienreform ist in beiden Entwürfen stark eingeschränkt worden und trägt damit der bisherigen Zielsetzung einer umfassenden Studienreform samt ihrer bewiesenen Undurchführbarkeit Rechnung. Zum Änderungsvorschlag des Regierungsentwurfes in § 7 ist vorzuschicken, daß die Arbeit der Studienreformkommissionen zum Teil völlig überflüssig war. Die Kommission für die Ingenieurwissenschaften beispielsweise arbeitete 7 Jahre, um am Ende in der Substanz nach

eigenem Eingeständnis kein Ergebnis vorlegen zu können. Die Gemeinsame Kommission stellte daraufhin (wohl weil sich der Fall wiederholte) den Sinn ihrer weiteren Arbeit infrage und löste sich ein Jahr später auf. Ständige Kommissionen erscheinen auf Grund dieser Erfahrung als wenig sinnvoll. Eine Existenzberechtigung dagegen besitzt das wissenschaftliche Sekretariat in kleiner Besetzung als Service-Stelle zur Erleichterung einer sinnvollen Zusammenarbeit unter den Hochschulen, als Informationsstelle und zur Betreuung von Kommissionen, die ad-hoc gebildet werden müssen. Im übrigen ist durch die Neufassung der meisten Prüfungsordnungen die von staatlicher Seite zu treffende Vorgabe für die Studienordnungen bereits geleistet. Die Studienordnungen selbst sind weitgehend Sache der einzelnen Hochschule, da sie sich ohnehin an den landesweit geltenden Prüfungsordnungen zu orientieren haben und letztlich vom Rektorat genehmigt werden; bindende Empfehlungen einer Studienreformkommission können unter diesen Umständen nur als eine Strangulierung einer Minorität von Hochschulen verstanden werden. Überdies haben Ständige Reformkommissionen das natürliche Bedürfnis, um jeden Preis zu ändern. Das kann nur zu einer Permanenz von Unruhe und Rechtsunsicherheit führen. Für die Lehramtsfächer sind zur Zeit 4 Prüfungsordnungen (je nach Studienbeginn) in Geltung; selbst die wissenschaftlichen Prüfungsämter sind nicht mehr in der Lage, dem ratsuchenden Studenten stets eine verbindliche Auskunft geben zu können.

Ein im Augenblick kräftig propagiertes Thema ist die Verkürzung der Studienzeit durch Unterstreichen der Regelstudienzeit bzw. Planstudienzeit (§§ 6 und 91). Sie tangiert die Studienordnung und hat Auswirkungen auf die BAföG-Gewährung. Es versteht sich von selbst, daß sich eine Studienordnung an die vorgegebene Regelstudienzeit zu halten hat. Aber zu fragen ist, ob sie für alle Fächer das gleiche Volumen besitzen muß. Wenn für die Medizin eine Ausnahme zugestanden wird, liegt die Erwägung nahe, ob die Länge der Regelstudienzeit nicht in jedem Falle fächerspezifisch anzusetzen ist. Wenn weibliche Studierende im gleichen Lebensalter wie die männlichen ihr Studium abschließen, ohne für Bundeswehr oder Zivildienst studienfremde Zeiten aufgewendet zu haben, sollte man auch nach Ursachen fragen, die außerhalb des Hochschulbetriebes liegen. Bevor die Novellierung in der Regelstudienzeit etwas festlegt, sollte verlässlich ausgewertetes statistisches Material vorliegen, was nachweislich nicht der Fall ist.

Hilfreich zur Verhütung ungebührlich langer Studienzeiten ist die Einführung einer obligatorischen Vor- oder Zwischenprüfung, wie sie der Regierungsentwurf in § 90 vorsieht. Der CDU-Entwurf bleibt wie das bisher geltende Recht bei einer Kann-Bestimmung.

III.

Der CDU-Entwurf möchte durchgehend die Bezeichnung "Fachbereich" durch das Wort "Fakultät" ersetzt sehen. Sachlich ändert sich dadurch nichts, aber man sollte berücksichtigen, daß die Bezeichnung "Fakultät" international gebräuchlich ist, während ein Ausländer mit der Bezeichnung "Fachbereich" ohne kommentierende Erklärung nichts anfangen kann. Es gibt keinen Grund, die Bezeichnung den Hochschulen nicht freizustellen, zumal den Universitäten Bonn und Köln nach bisher geltendem Recht die Bezeichnung "Fakultät" gestattet war. Dasselbe gilt auch für die Selbstbezeichnung einer Hochschule (§ 1 des CDU-Entwurfs).

Da die Fakultäten/Fachbereiche die Grundeinheiten in der Organisationsstruktur einer Hochschule sind (§ 25 Abs. 2), verdient der CDU-Vorschlag in § 21 Unterstützung, ihre Dekane im Senat mit vollem Stimmrecht auszustatten. Natürlich kann auch ein Dekan mit nur beratender Stimme die Belange seiner Fakultät/Fachbereichs zu Gehör bringen, aber sein Stimmrecht impliziert für ihn selbst eine höhere Verpflichtung und gibt der Organisationsstruktur der Hochschule erst eine innere Logik. Damit hängt die im CDU-Entwurf zu § 25 Abs. 1 vorgeschlagene Begrenzung der Zahl der Fakultäten/Fachbereiche auf höchstens 10 zusammen. Das hat nicht nur hinsichtlich einer realisierbaren Proportion von Gruppenvertretung und Beteiligung jeder Fakultät im Senat einen Sinn, sondern ist vor allem hinsichtlich der Funktionsfähigkeit einer Fakultät/Fachbereichs selbst zu begrüßen. Zu kleine Einheiten sind erfahrungsgemäß entweder bis zur Funktionsunfähigkeit untereinander zerstritten oder üben infolge Kumpelei keine echte Kontrollfunktion mehr aus.

Der zu § 23a in der Regierungsvorlage vorgesehene Frauenbeauftragte (warum bei der Gleichberechtigung unbedingt eine "sie"?) ist überflüssig, ebenso die Ergänzung zum § 3 Abs. 1 im CDU-Vorschlag. Forschende, Lehrende und Studierende sind unter dem Gesichtspunkt der Hochschulfunktion als geschlechtsneutral zu betrachten. Für die Hochschule zählt allein das Leistungsprinzip.

Die Zusammensetzung des Fakultäts-/Fachschaftsrates läßt in beiden Vorschlägen zu § 28 an Eindeutigkeit zu wünschen übrig. Wer gehört zur Gruppe der Professoren (nur Inhaber einer Planstelle einschließlich des Hochschuldozenten; die untere Grenze wäre folglich die Habilitation)? Wer gehört zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (nur der wiss. Assistent oder auch der noch unpromovierte wiss. Mitarbeiter, der eigentlich noch Student ist)?

Der Regierungsentwurf in § 54 Abs. 4 legt die innere Unlogik bloß, den Titel "Professor" einmal nur als eine Berufsbezeichnung gelten zu lassen, zugleich aber als Ehrentitel auf Lebenszeit verleihen zu können. Will man diesen Unsinn nicht ändern, muß Absatz 4 dahin ergänzt werden, daß der Titel "Professor" als Ehrentitel ruht, wenn die Lehrbefugnis wiederauflebt. In beiden Fällen zu § 60 muß die Rechtsstellung des wiss.

Assistenten und des wiss. Mitarbeiters deutlicher gegeneinander abgegrenzt werden. Der begrüßenswerte Fortfall des Hochschulassistenten und die Wiedereinführung des wiss. Assistenten ist in der Konsequenz schlecht durchdacht worden. Zu empfehlen ist, die Stellung des wiss. Mitarbeiters auf die eines noch unprovierten Anwärters für eine spätere Assistentenstelle zuzuschneiden oder ihm spezielle Aufgaben innerhalb eines Forschungsvorhabens vorzubehalten, mit denen in der Regel keine Lehrverpflichtungen verbunden sind.

Folglich ist dann auch § 92 Abs. 1 zu bedenken. Es gilt von jeher der Satz: Wer lehrt, prüft (und umgekehrt). Der wiss. Mitarbeiter müßte somit von der Prüfungstätigkeit ausgeschlossen werden, mit Ausnahme vielleicht seiner thematisch begrenzten Lehrtätigkeit, die ohnehin eine Ausnahme ist. Ein Lehrbeauftragter deckt in der Lehre nicht ein Fach in seiner vollen Breite ab, sollte deshalb auch nicht zu einer Prüfungstätigkeit zugelassen werden, die von ihrer Aufgabe her eine breite Grundkenntnis des Faches zum Gegenstand hat.

Nach dem bisher geltenden Recht können laut § 51 Abs. 4 einer Berufungskommission auch Professoren anderer Hochschulen angehören. Der CDU-Entwurf berücksichtigt diesen Satz nicht mehr, obwohl es Fälle gibt, in denen der Rat eines auswärtigen Fachkollegen von hohem Nutzen sein kann. Um des Kooptationsrechtes einer Hochschule willen sollte man den Kollegen ohne Stimmrecht beiziehen dürfen.

Die Einführung eines Quorums zu Wahlen, wie ihn der CDU-Entwurf zu § 71 vorsieht, hat sich in anderen Bundesländern bewährt und ist zu begrüßen. Zu überlegen ist allerdings, ob man im Interesse des Gleichheitsprinzips dieses Quorum nicht nur für die Studentenschaft, sondern für jede Gruppe vorsehen soll.